

Der Bürgermeister

Postanschrift: [Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin](#)

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

BRB-vB

24.01.2023

Windenergie-Potenzial

Anfrage Aufbruch!, Ds.-Nr.: 23/0019

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und
Stadtentwicklung

Sitzungstermin

31.01.2023

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. Frage:

Hat sich entgegen der Positionierung der Landesregierung vom Frühjahr 2022 an den landesrechtlichen Vorgaben etwas geändert bzw. ist abzusehen, dass sich daran etwas ändern wird?

Antwort:

Mit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) hat der Bundesgesetzgeber im Juli 2022 ein Gesetz zur Beschleunigung des Windenergieausbaus verabschiedet und hierbei neben Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), dem Raumordnungsgesetz (ROG) sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt. Hierdurch wurden verbindliche Flächenziele für die Bundesländer zur Nutzung von Windenergie in das Bauplanungsrecht integriert. Nordrhein-Westfalen muss demnach beispielsweise bis zum 31.12.2027 1,1 % bzw. bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche als sog. Flächenbeitragswerte, d.h. als Flächen für die Windenergie an Land zur Verfügung stellen. Bis zur Erreichung dieses Flächenziels gilt grundsätzlich eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Das heißt, die bisherige Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächenplanungen entfällt durch die neue Gesetzgebung ab Inkrafttreten zum 01.02.2023 bzw. gilt nur noch für eine Übergangszeit, zumindest solange bis die o.g. Flächenziele auf Landesebene erreicht wurden.

Die Bundesländer wurden angehalten die Vorgaben des WaLG auf Landesebene umzusetzen. NRW hat in diesem Zusammenhang beschlossen, den bestehenden Landesentwick-

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

lungsplan (LEP) zu überarbeiten und hierdurch die Flächenkulisse für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erweitern. Darüber hinaus wurde noch Ende 2022 ein neuer Erlass für den derzeit noch geltenden LEP zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien veröffentlicht, welcher ergänzend zum Windenergie-Erlass von 2018 als Handlungsleitfaden zu den derzeitigen Festlegungen des LEP dienen soll, bis das Änderungsverfahren abgeschlossen ist. Hierdurch bestehen bspw. eine regelmäßige landesplanerische Zulässigkeit auf Kalamitäts- (zerstörte Waldflächen) oder Nadelwaldflächen (Ausnahmen gelten u.a. für waldarme Kommunen), die erleichterte Nutzung von Solarenergieanlagen bspw. an Bundesfernstraßen und Schienenwegen und ergänzend in Allgemein Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie Möglichkeiten zu angemessenen räumlichen Erweiterungen von Biogasanlagen.

Im Dezember wurde das Windenergieausbaupaket für NRW ins parlamentarische Verfahren eingebracht, welches neben der anstehenden LEP-Änderung ebenfalls die Unterstützung von Kommunen bei der Umsetzung planungsrechtlicher Instrumente, die Einführung eines Bürgerenergiegesetzes sowie u.a. einen Bürgerenergiefonds regeln soll. Nach jetzigem Stand ist davon auszugehen, dass die bisherige 1.000-Meter-Abstands-Regel zu geschützten Wohngebäuden zukünftig nur noch für neue Anlagen außerhalb von Konzentrationszonen bzw. Windenergiegebieten (nach Wind-an-Land-Gesetz) gilt. Beim Repowering, d.h. der Modernisierung, Erneuerung und Leistungssteigerung gilt die 1.000 Meter-Abstandsregelung nicht mehr. Gleichzeitig hat der Regionalrat Köln im Dezember beschlossen, entsprechend der neuen Regelungen und ergänzend zur Neuaufrstellung des LEPs den bereits im Neuaufrstellungsverfahren befindlichen Regionalplan Köln im Entwurf anzupassen bzw. einen sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln aufzustellen, der alle rechtlich und regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Köln festlegt.

2. Frage:

Hat sich entgegen unserem Kenntnisstand an dem oben angeführten Befund (keine Vorranggebiete in Sankt Augustin) etwas geändert?

Antwort:

Eine konkrete Aussage darüber lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht endgültig treffen. Grundsätzlich bleibt hier abzuwarten, welche Regelungen und Gebietsausweisungen das Land durch die Änderung des LEPs bzw. die Bezirksregierung durch die erneute Überarbeitung des im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplan Köln und der Erarbeitung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erlässt.

Grundsätzlich, mit Blick auf den geltenden Flächennutzungsplan (FNP) ist es jedoch durchaus möglich, dass sich auch unter den neuen Landesplanerischen Voraussetzungen die planerische Situation im Stadtgebiet Sankt Augustin im Hinblick auf Windenergieanlagen nur wenig verändert. Bereits bei der Neuaufrstellung des FNP 2008 war man bei der Suche von Flächenpotentialen im Stadtgebiet von einem Mindestabstand von 500m zu Wohn-, Misch-, und Dorfgebieten ausgegangen, d.h. weit unterhalb der 1.000-Meter-Abstandsgrenze. Selbst unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung von Tabuflächen im Stadtgebiet (Naturschutz, FFH-Gebiete, Landschaftsschutz, etc.) sowie weiteren Restriktionen (z.B. Beschränkungen durch den Flugplatzbetrieb, nicht geeigneter Baugrund im Bereich der Deponie) konnten mit Rechtskraft des FNP schlussendlich keine Vorrangflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden (Näheres hierzu unter Antwort 3).

Hierbei ist zu ergänzen, dass durch das parallel laufende Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans Nr. 7 weitere Freiflächen im Stadtgebiet unter Schutz gestellt wurden, bspw. durch eine Ausweitung der Landschaftsschutzgebiete, geschützter Landschaftsbestandteile und von Naturschutzgebieten, als öffentlicher Belang einer Errichtung von Windenergieanlagen teilweise entgegenstehen.

3. Frage:

Sind im geltenden Flächennutzungsplan bisher nicht ausdrücklich als Potenzialflächen ausgewiesene Potenzialflächen erkennbar?

Antwort:

Im FNP konnten seinerzeit keine geeigneten Standorte für Windenergieanlagen auf Grundlage des o.a. 500-Meter-Abstandes zu Baugebieten, die sich für eine Wohnbebauung eignen, als Vorrangflächen ausgewiesen werden. Vier während des Aufstellungsverfahrens grundsätzlich identifizierte Standorte mussten im weiteren Verfahren schlussendlich wegen entgegenstehender Belange aufgegeben werden. Ein Standort an der A59 kollidiert mit den Belangen der Bundespolizei im Rahmen des hoheitlichen Flugbetriebs, ein Standort im Bereich der Deponie der RSAG genügt aller Voraussicht nach nicht den Baugrundeigenschaften. Gegen die restlichen zwei Standorte im Bereich des Autobahnkreuzes A 3/ A 560 wurden im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplan erhebliche Bedenken vorgebracht, insb. aufgrund artenschutzrechtlicher Belange und bestehender Ausgleichsmaßnahmen. Aus diesem Grund konnten im Flächennutzungsplan letztendlich keine Vorrangflächen ausgewiesen werden.

3.1. Frage:

Beabsichtigt die Verwaltung daraufhin den Flächennutzungsplan noch einmal einer genauen Betrachtung zu unterziehen?

Antwort:

Die Verwaltung beobachtet die planungsrechtliche Entwicklung auf Landesebene aufmerksam, u.a. werden Mitglieder der Verwaltung noch im Januar hierzu an einer Fachtagung des Landes teilnehmen. Sollte sich im Rahmen der weiteren Entwicklung auf Landesebene, hier insb. bei der Änderung des LEP sowie dem weiteren Aufstellungsverfahren des Regionalplans Notwendigkeiten ergeben, die eine Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplans bzw. der Bauleitplanung erfordern, wird die Verwaltung hierüber informieren und hierauf in geeigneter Weise reagieren.

4. Frage:

Werden in dem sich im Aufstellungsverfahren befindenden Regionalplan Windenergie-Potenzialflächen bezogen auf Sankt Augustin berücksichtigt?

Antwort:

Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, da hierzu noch keine genaueren Inhalte bekannt sind. Im Rahmen des derzeitigen Neuaufstellungsverfahrens Regionalplanes, wird die Stadt Sankt Augustin über die weiteren Inhalte in Kenntnis gesetzt und im Zuge der durch den Regionalrat beschlossenen Überarbeitungen noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Verwaltung wird hierüber entsprechend informieren bzw. im Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung, soweit erforderlich, eine Stellungnahme zum Verfahren abstimmen und beschließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister